

GZ: 74800/01111-IV/B/5/2007

Die Österreichische Tierärztekammer dankt für die Möglichkeit, zum Entwurf einer Änderung des Tierschutzgesetzes eine Stellungnahme abgeben zu können und teilt dazu folgendes mit:

**Zu Ziffer 2 (§5 Abs. 2 Z1):**

Der Begriff „**starken**“ vor Schmerzen, Leiden und Qualen ist zu streichen, da dies die Umsetzung des Qualzuchtverbotes in der Praxis unmöglich macht, und dem §5(1) –Verbot der Tierquälerei „Es ist verboten, einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden und Schäden zuzufügen oder es in schwere Angst zu versetzen“, nicht entspricht. Auch der Tierschutzrat hat im Feber 2007 empfohlen, den Begriff „stark“ in Bezug auf Qualzucht zu streichen.

Das Wort „... **vorsätzliche** Züchtungen vornimmt ...“ soll durch das Wort vorhersehbar ersetzt werden.

Die in den Erläuterungen zu diesen Bestimmungen aufgezählten rassetypisch genetischen Anomalien einschließlich jener Rassen, bei denen dies vorkommt, könnten dazu führen, dass die dort genannten Rassen überhaupt nicht mehr gezüchtet werden dürfen. Dies geht einerseits weit über den Zweck des Tierschutzgesetzes hinaus und würde andererseits auch kein Verständnis bei der hundehaltenden Bevölkerung finden. Grundsätzlich kann jede Hunderasse gezüchtet werden, sofern die Zuchttiere auf das frei sein von genetischen Anomalien überprüft sind. Wenn diese Freiheit tierärztlich bestätigt ist, kann jede Tierrasse weiterhin gezüchtet werden, weil sie den vom Gesetzgeber im § 5 Abs. 2 Z1 vorgegebenen Kriterien dann entspricht.

Nicht nur der Import, der Erwerb und die Weitergabe, auch das **Ausstellen** von Tieren mit Qualzuchtmerkmalen sollte verboten werden.

**Zu Z1 lit. e:**

Der Begriff „Haarlosigkeit“ sollte ergänzt werden um die Worte „als klinisches Symptom“. Es gibt nämlich durchaus Hunderassen, die von Natur aus haarlos sind, ohne an einer genetischen Anomalie zu leiden.

Angeregt wird, die Aufzählung der klinischen Symptome um folgenden Punkt zu ergänzen:

„n) andere Symptome, die nach jeweils aktueller veterinärmedizinischer Evidenz als Folge genetisch bedingter Eigenschaften auftreten.“

**Zu Ziffer 6 (§ 7 Abs. 5):**

Neben dem ständigen Halten muss auch das Ausstellen und Vorführen von Hunden im Sinne dieser Bestimmung verboten sein. Die Weitergabe von abgenommenen Hunden muss möglich sein, da sonst die Tiere in den Tierschutzhäusern verbleiben müssen (z. B. Vermerk in der Datenbank - § 24a).

**Zu Ziffer 9 (§ 24a Abs. 2 bis 4):**

In Abs. 2 Z2 sollte eine lit. f eingefügt werden: „Bei Hunden, an deren Körperteilen Eingriffe vorgenommen wurden, die nur auf Grund einer veterinärmedizinischen Indikation zulässig sind, Angabe der Indikation und des durchführenden Tierarztes bzw. sonstiger Grund für die Haltung des Tieres (z. B. Beschlagnahmebescheid).“

In Abs. 3 sollte sichergestellt sein, dass die zifferncodierten elektronisch ablesbaren Mikrochips auch ISO-zertifiziert sind, da nur solche mit allen derzeit am Markt befindlichen Transponder-Lesegeräten identifiziert werden können.

**Zu § 24 Abs. 4:**

Wie die Erfahrung aus der Praxis zeigt birgt die Eingabe der Stammdaten durch den Tierbesitzer ein großes Fehlerpotential. Deshalb ist die Registrierung durch die kennzeichnenden Tierärzte im Auftrag des Besitzers die beste Lösung, die schon viele Jahre praktiziert wird. Das vom Verein Österreichischer Kleintierpraktiker (VÖK) geführte elektronische Register „animaldata.com“ erfüllt alle vom Gesetz geforderten Voraussetzungen.

Auf die angeschlossene Stellungnahme der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner zu dieser Frage wird hingewiesen.

**Zu Ziffer 14 (§ 44 Abs. 5 Z4 lit. c):**

Die vorgesehene Übergangsfrist bis 1. Jänner 2020 erscheint außerordentlich lang und folgt auch nicht den diesbezüglichen Empfehlungen des Tierschutzrates vom 8. November 2006, in dem dieser eine 5-jährige Übergangsfrist angeregt hat. Überdies sollten auch Strausse und Gatterwild erfasst werden.

Die Stellungnahme wurde auch auf elektronischem Weg an das Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Vorstand der Österreichischen Tierärztekammer:

DER KAMMERAMTSDIREKTOR i.A.

**Dr. Richard ELHENICKÝ**

Österreichische Tierärztekammer

Biberstraße 22/4, 1010 Wien

Tel.: +43/1/512 17 66

FAX:+43/1/512 14 70

oe@tieraerztekammer.at

dr.elhenicky@tieraerztekammer.at

www.tieraerztekammer.at



An die  
Bundeskammer der Tierärzte Österreichs  
und die Landesstellen der Bundesländer  
Biberstraße  
1010 Wien

25. September 2007

Betrifft: Änderung des Tierschutzgesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren!

Anlässlich der Änderung des Tierschutzgesetzes erlaubt sich die Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner folgende Hinweise zu geben:

In Hinblick auf die Errichtung einer zentralen länderübergreifenden Datenbank aufgrund von § 24a Tierschutzgesetz ist an die Heranziehung bereits etablierter Datenbanksysteme gedacht.

Die Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner betreibt seit dem Jahr 2000 eine Datenbank zur Registrierung von Mikrochipnummern von Haus- und Heimtieren unter dem Namen ANIMALDATA.COM, in welcher bislang etwa 20% aller Österreichischen und etwa 50% aller Wiener Hunde registriert wurden.

ANIMALDATA.COM erfasst neben Hunde- Katzen und Heimtierdaten auch die Daten von Pferden nach den Erfordernissen des Equidenpasses, Papageienvögeln und Greifvögeln, beide nach den Vorgaben der 2. Tierhaltungsverordnung.

ANIMALDATA.COM erfasst alle Daten jeweils unter Zuordnung der Gemeindefnummer und hat ein elektronisches Portal für die Veterinärbehörde und die Behörde gem. § 33 Abs. 1 TSchG zur Einsichtnahme in das Register und zur Durchführung von Eintragungen eingerichtet (Evidenzhaltung von Verletzungen durch Tiere, bezügliche Behördenverfahren und Tierhalteverbote). Gemeinden können Abfragen in dem

**ANIMALDATA.COM**

Tierkennzeichnungsdatenbank der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner  
3500 Krems, Dominikanerplatz 5 Tel.: 0664 1512995, FAX: 02732 78896, e-Mail: office@animaldata.com

Umfang durchführen, als dies zur Erfüllung ihrer gesetzlich übertragenen Aufgabe (Hundeabgabe) erforderlich ist.

Das Behördenportal ist im beschriebenen Umfang bereits derzeit im Echtbetrieb verfügbar. Anpassungen zur Erfassung und Abfrage von Meldungen gem. § 25 TSchG können jederzeit erfolgen.

ANIMALDATA.COM ist als Internetanwendung eingerichtet und steht daher länderübergreifend zur Verfügung. Als Registrierstellen sind derzeit 1621 freiberuflich tätige Tierärzte zugelassen, welche im Auftrag der Tierhalter die Dateneingaben zuverlässig durchführen. Registrierungsanträge, die auf dem FAX- oder Postweg einlangen, werden im Auftrag der Tierhalter von einem zentralen Büro eingegeben.

Für jede Registrierung wird eine Registriernummer vergeben, welche dem Tierbesitzer mitgeteilt wird und diesen sowie die Registrierstellen befähigt, in Verbindung mit der Mikrochipnummer Änderungen an einem Datensatz durchzuführen. Alle Änderungen werden in einer eigenen Datenbank evident gehalten und sind als Historie jederzeit abrufbar.

ANIMALDATA.COM erfasst seit 2004 auch alle EU-Heimtierpassnummern und stellt den Registrierstellen Listen über die erfolgten Registrierungen von Mikrochipnummern und EU-Heimtierpassnummern in Verbindung mit Tier- und Besitzerdaten zum Download zur Verfügung. Eine Erweiterung zur Erfassung der Tollwutimpfungen ist jederzeit möglich.

ANIMALDATA.COM erfüllt hiermit weitgehend die im vorliegenden Gesetzesentwurf vorgesehenen Maßnahmen einschließlich der Zugriffsmöglichkeiten für die befassten Behörden, wird von der Tierärzteschaft auf breiter Basis genutzt und kann daher als zentrale länderübergreifende Datenbank auf Grund von § 24a TSchG herangezogen werden oder als „sonstige Meldestelle“ der Österreichischen Tierärzteschaft zur Verfügung stehen.

Mit freundlichem Gruß  
Dr. Josef Schleder  
Präsident der VÖK

**ANIMALDATA.COM**

Tierkennzeichnungsdatenbank der Vereinigung Österreichischer Kleintiermediziner  
3500 Krems, Dominikanerplatz 5 Tel.: 0664 1512995, FAX: 02732 78896, e-Mail: office@animaldata.com